

# **Beitragsordnung der TTG Niederkassel 1958 e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden für das laufende Jahr erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

Folgende Beitragsgruppen werden im Verein unterschieden:

1. Aktive Mitglieder:
  - Kinder, Schüler, Studenten à 72€
  - Erwachsene à 120€
  - Familien à 240€  
(Familie: eine aus einem Elternpaar und mindestens einem minderjährigen Kind oder einem Elternteil und mindestens zwei minderjährigen Kindern bestehende Lebensgemeinschaft)
2. Passive Mitglieder à 48€
3. Außerordentliche Mitglieder à 120€
4. Ehrenmitglieder à beitragsfrei

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Die Berechtigung für ermäßigte Beiträge ist nachzuweisen.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. (bzw. zum darauffolgenden nächsten Bankarbeitstag) eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Bei erfolgten Rücklastschriften sind die angefallenen Bankgebühren zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, in Sonderfällen von den oben genannten Regelungen abzuweichen.

## **§ 4 Gebühren**

1. Die Aufnahmegebühr für den Aufnahme in den Verein beträgt einmalig 10,00€.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Trainingscamp, Turnierfahrten, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen sind. Zahlungsmodalitäten für diese Gebühren legt ebenfalls der geschäftsführende Vorstand fest.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2023 beschlossen.